

Corona: Zahnärzte können bei Privatversicherten zusätzliche Pauschale abrechnen

Zahnärzte können künftig bei der Behandlung von Privatversicherten in Sachen Corona eine zusätzliche Pauschale abrechnen. Diese soll etwaige durch die Corona-Pandemie entstehenden Mehrkosten decken. Auf diese neue Regelung haben sich der Verband der privaten Krankenversicherung (PKV) und die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) aktuell geeinigt.

- > Im Detail haben sich die PKV, die BZÄK und Vertreter der Beihilfe darauf verständigt, dass Zahnärzte für jede Sitzung mit einem Privatversicherten eine sog. "Corona-Hygiene-Pauschale" von 14,23 € abrechnen können. Hierzu müssen sie keine speziellen Nachweise erbringen.
- > Diese Neuerung wird zunächst bis zum 31.07.2020 befristet sein und gilt nur für die Zahnmediziner.
- > Über einen Ausgleich des Mehraufwandes der niedergelassenen Humanmediziner verhandeln der PKV-Verband und die Bundesärztekammer (BÄK) derzeit noch.
- > Zum Hintergrund: Auch niedergelassene Ärzte plädieren dafür, dass PKV und Beihilfe eine Kompensation für zusätzliche Belastungen durch Corona zahlen.

Corona-Schutzschirm für Zahnärzte

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 04.05.2020 die COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzV) erlassen. Der sog. Corona-Schutzschirm wurde auf Physiotherapeuten und Einrichtungen für Eltern-Kind-Kuren ausgedehnt.

Für Zahnärzte sieht die Regelung – im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf – nur noch kurzfristige Liquiditätshilfen vor. Zahnärzte erhalten zunächst 90 % der Vergütung aus 2019, um die Liquidität der Praxen zu sichern. Übersteigt der Abschlag die im Jahr 2020 erbrachten vertragszahnärztlichen Leistungen, ist der Abschlag entsprechend **zurückzuzahlen**.

- > Weitere staatliche Unterstützungsmaßnahmen wie die Soforthilfe für Selbstständige und das Kurzarbeitergeld sollen hierauf nicht angerechnet werden.